

2 O 120/23



Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn **Andreas Renberg, Hansastrasse 1, 20097 Hamburg,**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt **Macioszek**
Eichenbrücke 1, 20097 Hamburg,

gegen

1. Herrn **Michael Fröhlich**, handelnd unter **antastische Fahrzeuge**
Rudolf-Diesel-Straße 2, 40822 Mettmann,
2. Frau **Jana Sabantini**, **Angerapper Platz 1, 40822 Mettmann,**

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:
Rechtsanwälte Seibel, Schäferstraße 16,
40479 Düsseldorf,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2025
durch die Richterin am Landgericht **Sevek** als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Oldtimer.

Der Kläger war über eine Anzeige bei mobile.de auf das streitgegenständliche Fahrzeug, einen Porsche 911 Targa, aufmerksam geworden. In dem Inserat hatte der Beklagte zu 1) das Fahrzeug unter anderem mit den Beschreibungen „*Fahrzeugzustand: Unfallfrei*“, „*hat noch den ersten Lack, hatte nie einen Unfall*“ sowie „*authentisch und nirgendwo verrostet*“ beworben (vgl. Annonce im Volltext, Bl. 12 der Akte). Die Fahrzeugbeschreibung endet mit dem Zusatz „*Verkauf im Kundenauftrag! Irrtümer vorbehalten*“. Der Kläger kontaktierte den Beklagten zu 1) telefonisch. Sie einigten sich schließlich am Telefon auf einen Kaufpreis von 93.000,00 Euro, was der Beklagte zu 1) dem Kläger mittels Übersendung des Kaufvertrages per E-Mail bestätigte (hinsichtlich des Inhaltes des Kaufvertrages wird verwiesen auf die Anlage zur Klageschrift Bl. 13 der Akte). Der Kläger unterzeichnete daraufhin den Kaufvertrag und sendete diesen am 16.05.2022 per E-Mail an den Beklagten zu 1) zurück. Nachdem der Kaufvertrag abgeschlossen war, besichtigte der Kläger das Fahrzeug beim Beklagten zu 1). Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte Anfang Juni, nachdem der Beklagte zu 1) das Fahrzeug eigenen Angaben zufolge noch einmal überprüft hatte. Die Übergabe erfolgte durch Lieferung des Fahrzeugs an den Wohnort des Klägers in Hamburg. Neben dem Fahrzeug wurden dem Kläger auch zwei Gutachten ausgehändigt (vgl. Anlagen K3 und K4, Bl. 16ff der Akte). Mit Rechnung datierend auf den 11.06.2022 berechnete der Beklagte zu 1) der Beklagten zu 2) eine Verkäuferprovision. Der Kläger ließ das Fahrzeug nach Übernahme in einer Werkstatt untersuchen.

Aufgrund der dort festgestellten Mängel erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten zu 1) die Anfechtung des Kaufvertrages und den Rücktritt, sowie den Widerruf des Vertrages. Nachdem der Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 17.03.2023 der Rückabwicklung nur unter der Bedingung eines „Ersatzkäufers“ für das Fahrzeug zustimmen wollte, erklärte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 11.04.2023 gegenüber dem Beklagten zu 1) erneut den Widerruf des Vertrages, verbunden mit der Bitte um Offenlegung, wer Verkäufer des Fahrzeugs gewesen ist.

Unter Berufung auf das Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüro [REDACTED] (vgl. Bl. 42ff. der Akte) trägt der Kläger vor, das Fahrzeug habe bereits vor seiner Besitzzeit einen Unfall erlitten und sei im Bereich der Schweller durchgerostet. Es habe weitere erhebliche Mängel.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe den Vertrag mit Schreiben vom 11.04.2023 wirksam gegenüber dem Beklagte zu 1) widerrufen können, da er ihm das Fahrzeug verkauft habe. Aus den übergebenen Gutachten ergäbe sich die Haltereigenschaft des Beklagten zu 1). Dies sei untermauert worden durch den Umstand, dass der Beklagte zu 1) über den Kraftfahrzeugbrief verfügt habe. Der gesamte Vortrag des Beklagten zu 1) zu seiner Vermittlertätigkeit sei widersprüchlich. Sowohl die Angabe zu dem behaupteten Eigentümer des Fahrzeugs, als auch die Angaben hinsichtlich der von ihm vereinnahmten Provision seien nicht stringent. Der Beklagte zu 1) habe ihn bewusst über den Zustand des Fahrzeugs getäuscht, da er das Fahrzeug als „unfallfrei“, „im ersten Lack“ und „nirgendwo verrostet“ beschrieben habe. Deswegen habe er auch die Anfechtung des Kaufvertrages erklärt. Der Beklagte zu 1) habe diverse Eigenschaften zugesichert. Im Übrigen sei er als Gebrauchtwagenhändler aufgetreten, insoweit seien seine Aussagen über den Zustand des Fahrzeugs als Garantien zu bewerten.

Mit Klageschrift vom 12.05.2023 hat der Kläger zunächst nur gegenüber dem Beklagten zu 1) die Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie die Erstattung weiterer Schäden, sowie mit Schriftsatz vom 05.09.2023 hilfsweise Auskunft über den Eigentümer des Fahrzeugs begehrt.

In der Sitzung vom 29.01.2024 hat der Kläger sodann den Hilfsantrag im Hinblick auf die mit Schriftsatz vom 26.01.2024 erteilte Auskunft, dass die Beklagte zu 2) Eigentümer des Fahrzeugs gewesen sei, für erledigt erklärt und im Übrigen die Anträge aus der Klageschrift gestellt. Der Beklagte zu 1) hat den Hilfsantrag unter

Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt und der Erledigung widersprochen. Er hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger forderte daraufhin die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 12.03.2024 zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf, was die Beklagte zu 2) mit anwaltlichem Schreiben vom 29.04.2024 zurückwies.

Der Kläger ist der Auffassung, beide Beklagten hätten eine Aufklärungspflicht ihm gegenüber. Er bestreitet, dass die Beklagte zu 2) tatsächlich Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen sei. Die Beklagten hätten sich vielmehr einer Strohmännkonstellation bedient. Der Beklagte zu 1) habe in seiner Fahrzeugbeschreibung Garantieerklärungen abgegeben, welche die Beklagte zu 2) sich zurechnen lassen müsse. Wegen des Näheverhältnisses zwischen der Beklagten zu 2) und dem Beklagten zu 1) läge ein Umgehungsgeschäft vor. Der Beklagte zu 1) sei als Verkäufer zu behandeln.

Mit Schriftsatz vom 08.05.2024 hat der Kläger daraufhin die ursprünglich nur gegen den Beklagten zu 1) gerichtete Klage auf die Beklagte zu 2) erweitert.

Er hat sodann zunächst beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 93.769,57 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit dem 15.04.2023 Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Porsche Targa, FIN [REDACTED] zu zahlen,

festzustellen, dass die Beklagten ihm als Gesamtschuldner die unnötigen Aufwendungen, die dieser im Zusammenhang mit dem Erwerb des Porsches 911 Targa, [REDACTED] hatte, zu ersetzen haben,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn die Kosten des Gutachters in Höhe 769,57 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 1.231,23 Euro an vorgerichtlichen Kosten zzgl. Zinsen in Höhe von

5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zuletzt beantragte der Kläger,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 93.769,57 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit dem 15.04.2023 Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Fahrzeugs Porsche Targa, [REDACTED] zu zahlen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn die Kosten des Gutachters in Höhe 769,57 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 1.231,23 Euro an vorgerichtlichen Kosten zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das Fahrzeug einen Blechschaden erlitten habe. Unter Berufung auf die von ihm eingeholten Gutachten behauptet er, auch von den Durchrostungen keine Kenntnis gehabt zu haben. Er ist ferner der Auffassung, er sei nicht passivlegitimiert, da der Kaufvertrag nicht mit ihm zustande gekommen sei. Er habe das Fahrzeug lediglich im Kundenauftrag veräußert. Den Kläger habe es nicht weiter interessiert, wer der Verkäufer des Fahrzeugs gewesen sei.

Die Beklagte zu 2) behauptet, auch ihr seien keinerlei Mängel an dem Fahrzeug bekannt gewesen. Sie habe das Fahrzeug nicht zur eigenen Nutzung, sondern ausschließlich als Geldanlage erworben.

Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze einschließlich der Anlagen verwiesen.
Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 1) persönlich angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die vorliegende Klageerweiterung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässig und jedenfalls nach § 263 ZPO sachdienlich, da sie prozesswirtschaftlich ist.

I.

Die Klage hat jedoch keinen Erfolg. Der Kläger konnte weder wirksam von Vertrag zurücktreten, noch diesen widerrufen. Ansprüche aus einer Garantieerklärung oder wegen arglistiger Täuschung bestehen nicht. Im Einzelnen:

1.

Der Kläger hat keine Ansprüche gegen den Beklagten zu 1).

Ein Kaufvertrag ist zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) nicht zustande gekommen. Der Kläger hat daher insbesondere keine Ansprüche aus Rücktritt oder aus Widerruf gegenüber dem Beklagten zu 1).

a) Der Kläger konnte nicht gegenüber dem Beklagten zu 1) wirksam von dem Kaufvertrag zurücktreten. Der Kläger muss sich an dem klaren Wortlaut des Kaufvertrages vom 16.05.2022 festhalten lassen, dem zufolge der Beklagte zu 1) nur als Vermittler und nicht als Verkäufer aufgetreten ist.

(i) Für die Beurteilung, ob der Käufer den Kaufvertrag mit dem als Vermittler tätigen Händler, oder dem Voreigentümer abschließt, kommt es darauf an, ob der Händler im eigenen Namen oder gemäß § 164 Abs.1 BGB als Stellvertreter im Namen seines Auftraggebers handelt. Der Beklagte zu 1) hat vorliegend hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass er in fremden Namen handelte. Der Wille im fremden Namen zu handeln tritt bereits aus der mobile.de Annonce hervor, in der es heißt „*Verkauf im Kundenauftrag!*“. In den Händlerangaben findet sich schließlich die

Angabe ~~antastische Fahrzeuge – Michael Fröhlich – Agentur für Oldtime~~ Der Schluss, dass der Beklagte zu 1) als Eigentümer handelte, lässt sich aus diesen Angaben nicht ziehen. Anhaltspunkte, dass er selber Eigentümer des von ihm angebotenen Fahrzeugs war, finden sich weder in der Fahrzeugbeschreibung, noch im Kaufvertrag. Denn auch im schriftlichen Kaufvertrag vom 16.05.2022 ist kenntlich gemacht, dass der Beklagte zu 1) nicht als Verkäufer auftritt. Dort ist bereits im Vertragstext festgehalten, dass der Beklagte zu 1) als Agenturbetreiber das Fahrzeug im Auftrag des Eigentümers verkauft. Bereits unter der Überschrift heißt es „Hiermit verkauft o.a. Agentur im Auftrag des Eigentümers dessen Fahrzeug“. Auch unter dem Unterschriftsfeld für die Verkäuferseite steht „Im Auftrag des Eigentümers“. Für den verständigen Leser des Vertragstextes steht hiernach außer Zweifel, dass der Beklagte nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Eigentümers handelte.

(ii) Dass der Vertretene im Vertragstext namentlich nicht benannt wird, steht einer wirksamen Stellvertretung nicht entgegen. Denn die vollständige Bezeichnung des Vertretenen mit Namen ist nicht erforderlich, da nur die Fremdwirkung offenbart werden muss (vgl. BGH, Urte. v. 16.04.1957, VIII ZR 216/56, BeckRS 1957, 103965, 2. Ls; BGH, Urte. v. 17.12.1987, VII ZR 299/86, NJW-RR 1988, 475). Der Vertretene braucht bei der Vornahme des Vertretergeschäfts auch noch nicht bestimmt zu sein, vielmehr genügt, dass die nachträgliche Bestimmung dem Vertreter überlassen wird oder vereinbarungsgemäß aufgrund sonstiger Umstände erfolgen soll (vgl. BGH, Urte. v. 23.06.1988, III ZR 84/87, NJW 1989, 164) oder die Person des Vertretenen bestimmbar ist (MüKoBGB/Schubert, 10. Aufl. 2025, BGB § 164 Rn. 124). Vorliegend ist durch die Bezugnahme auf die Eigentümerstellung des Vertretenen eine Bestimmbarkeit seiner Person gegeben.

(iii) Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beklagte zu 1) in dem Wertgutachten des Kfz-Technik ~~_____~~ als Halter des Fahrzeugs genannt wird. Die Haltereigenschaft geht nicht zwingend einher mit der Eigentümerstellung.

(iv) Vor dem Hintergrund der eindeutigen Formulierungen in dem Kaufvertrag und der Annonce ist es ferner nicht schädlich für die Annahme der Vermittlerstellung, dass der Beklagte zu 1) seine Bankdaten in dem Kaufvertrag angegeben hat.

b) Mangels Vertragsschlusses zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) scheitern Ansprüche aus Widerruf schon daran, dass der Kläger seine auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gegenüber dem Beklagten zu 1) widerrufen konnte. Auch bei Vermittlergeschäften ist der Widerruf der Vertragserklärung gegenüber dem Vertragspartner zu erklären (§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB).

c)

Der Beklagte zu 1) haftet auch nicht unmittelbar nach den §§ 474ff. BGB, denn vorliegend lag kein Umgehungsgeschäft vor. Ein Umgehungsgeschäft ist u.a. dann anzunehmen, wenn der Gebrauchtwagenhändler bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Verkäufer des Fahrzeugs zu qualifizieren ist. Dies ist der Fall, wenn der Händler das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs zu tragen hat, sodass die Vertragsgestaltung allein den Zweck habe, die für den Verbrauchsgüterkauf geltenden Vorschriften auszuschließen oder einzuschränken (BGH, Urt. v. 26.1.2005, VIII ZR 175/04, NJW 2005, 1039, Grüneberg, aaO., Rn. 66; BeckOGK/Herresthal, 15.10.2024, BGB § 311 Rn. 551). Der Kläger hat nicht dazu vorgetragen, dass der Beklagte zu 1) das wirtschaftliche Risiko des Geschäfts trug. Zwar waren die Angaben des Beklagten zu 1) bzw. seines Bevollmächtigten zu der erhaltenen Provisionshöhe aus dem Verkauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht stringent. Gleichwohl hat der Beklagte zu 1) Abweichungen in der Höhe der üblicherweise erzielten Provision mit der unterschiedlichen Gewinnspanne bei der Veräußerung von Fahrzeugen begründet. Die Erzielung einer Provision an sich reicht noch nicht aus, um anzunehmen, dass der Beklagte zu 1) das wirtschaftliche Risiko getragen hat. Vielmehr hat der Beklagte zu 1) dargelegt, woher das Geld für den Ankauf des Fahrzeugs stammte und erläutert, dass er mangels wirtschaftlicher Verfügungsbefugnis nicht zur Rückabwicklung berechtigt ist.

Ein Umgehungsgeschäft liegt ferner nicht wegen des Näheverhältnisses zwischen dem Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) vor. Zwar kann ein besonderes Näheverhältnis eine Vermutung für ein Umgehungsgeschäft begründen. Eine derartige Vermutung wird vorliegend jedoch dadurch entkräftet, dass der Beklagte zu 1) regelmäßig als Vermittler ██████████ tätig ist und als solcher auch hinreichend transparent auftritt. Der vorliegende Sachverhalt ist insoweit nicht vergleichbar mit dem der von dem Kläger herangezogenen Entscheidung des OLG Hamm vom 13.11.2014 zugrunde lag.

d) Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten zu 1) auch kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB zu.

Für die Eigenhaftung eines Vertreters unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens genügt es nicht, dass der Vertragspartner dem Verhandelnden lediglich besonderes Vertrauen entgegenbringt. Der Vertreter muss vielmehr durch sein Verhalten Einfluss auf die Entscheidung des Vertragspartners nehmen, indem er diesem eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Geschäfts bietet (vgl. Grüneberg, 84. Aufl. 2025, 311 Rn. 63f; Emmerich in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 311 Rn. 207 u. 215). Ein solcher Fall der sog. Sachwalterhaftung kann auch unter Zugrundlegung des Vorbringens des Klägers nicht angenommen werden.

Zwar sind die Vertragsverhandlungen unstreitig ausschließlich durch den Beklagten zu 1) geführt worden, dass mit dem Beklagten zu 1) aber besonders intensive Verhandlungen geführt wurde oder der Beklagte zu 1) ihm gegenüber vor Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrags besondere, vertrauenserweckende Äußerungen zum Zustand des Fahrzeugs tätigte, trägt der Kläger indes selbst nicht vor. Vielmehr wurde der Kaufvertrag nach einem Telefonat mit dem Beklagten zu 1) übersandt und unterzeichnet. Auch die Internetanzeige erweckte nicht den Anschein, dass der Beklagte zu 1) als deren Urheber in irgendeiner Art und Weise für den Zustand des Fahrzeugs einstehen wollte. Die Fahrzeugbeschreibung schließt ab mit dem im Fettdruck gehaltenen Hinweis „*Verkauf im Kundenauftrag! Irrtümer vorbehalten.*“. Der Beklagte zu 1) distanziert sich mit diesem Hinweis erkennbar von der getätigten Fahrzeugbeschreibung.

Soweit der Kläger meint, aus dem Umstand, dass der Beklagte die Auslieferung des Fahrzeugs mit dem Verweis er würde dieses „*noch auf Herz und Nieren*“ überprüfen verschoben hat, fand diese Aussage nach Abschluss des Kaufvertrages statt und war somit nicht kausal für die Willensentscheidung des Klägers.

e) Auch sonstige Gründe für eine Einstandspflicht des Beklagten in Bezug auf Mangelgewährleistungsansprüche des Klägers sind nicht ersichtlich. Insbesondere

die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB wurden seitens des Klägers nicht dargetan.

f)

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1) keine Ansprüche wegen arglistiger Täuschung, denn dass der Beklagte zu 1) positive Kenntnis von den von dem Kläger vorgetragene Mängeln hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Nach der Rechtsprechung kann von einem gewerblichen Autohändler nicht in jedem Fall erwartet werden, beim Ankauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs dieses zunächst auf mögliche Unfallschäden zu untersuchen. Hierzu ist er auch bei einem anschließenden Weiterverkauf des Fahrzeugs, vor dem der Verkäufer grundsätzlich nur eine fachmännische äußere Besichtigung („Sichtprüfung“) vorzunehmen hat, damit er seiner Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer hinsichtlich etwaiger Unfallschäden nachkommen kann, nicht verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 19.6.2013, VIII ZR 183/12, NZV 2014, 120 mwN). Dieser Maßstab gilt umso mehr für den Beklagten zu 1), der nur als Vermittler tätig geworden ist. Er konnte sich darauf beschränken, das Fahrzeug einer Sichtprüfung zu unterziehen, die sich an den Angaben des Eigentümers zu dem Fahrzeug zu orientieren hat. Legt eine solche Sichtprüfung einen Unfallvorschaden nahe oder hat der Händler aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es einen Unfallschaden gab, muss er weitere Untersuchungen veranlassen (OLG Saarbrücken, Urt. v. 6.7.2016, 2 U 54/15, NJW-RR 2017, 434). Vorliegend hat der Beklagte das Fahrzeug durch zwei Sachverständige bewerten lassen. Auf deren Angaben durfte er zumindest soweit vertrauen, als dass kein Anlass für die Annahme eines Unfallschadens oder weitergehender schwerwiegender Mängel bestand.

Auch kann unter Zugrundlegung der Ausführungen des von dem Kläger beauftragten Sachverständigen ██████████ in seinem schriftlichen Gutachten vom 05.04.2023 (Bl. 42 ff. der Akte) nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beklagten zu 1) Mängel betreffend das Fahrzeug bei Vertragsschluss positiv bekannt waren, der Beklagte also bewusst gegenüber dem Kläger Mängel verschwiegen hat. Denn der Sachverständige ██████████ hat das Fahrzeug zerlegt und ausweislich der in den jeweiligen Gutachten festgehaltenen Gutachtaufträge wesentlich eingehender untersucht, als es der von dem Beklagten zu 1) beauftragte Gutachter ██████████ getan hat, dessen Umfang sich Seite 4 des Gutachtens vom 15.03.2022 eindeutig

entnehmen lässt (Bl. 16ff der Akte). Positive Kenntnis des Beklagten zu 1) der vom Kläger vorgetragene Mängel ist daher nicht anzunehmen.

g)

Der Kläger kann ferner keine Ansprüche aus einer etwaig durch den Beklagten zu 1) abgegebene Garantieerklärung oder einer Beschaffenheitsvereinbarung herleiten.

(i) Aus der Bewerbung eines Pkw als „unfallfrei“ in einer Annonce im Internet kann in der Regel nicht auf die Übernahme einer Garantie geschlossen werden. Bei einer bloßen Beschreibung eines Gegenstands, der im Internet zum Verkauf angeboten wird, bedarf es regelmäßig der Auslegung, wie die Beschreibung zu verstehen ist, insbesondere, ob der Anpreisende tatsächlich eine Garantie dafür übernehmen bzw. eine Zusicherung erklären möchte, der Gegenstand weise die angepriesene Beschaffenheit auf (vgl. etwa OLG Saarbrücken, Urt. v. 6.7.2016, NJW-RR 2017, 434, Rn. 32 m.w.N). Die Frage, ob der Verkäufer eine verbindliche Gewähr für die „Unfallfreiheit“ eines Gebrauchtwagens übernehmen wollte, ist anhand eines Katalogs von Auslegungskriterien und Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (vgl. OLG Rostock, Urt. v. 17.12.2003, 6 U 227/02, BeckRS 2004, 10046). Angesichts des Umstandes, dass nicht vorgetragen ist, dass es im Rahmen des Telefonats zu weiteren Bestätigungen der Zusicherungen oder ähnlichem kam und angesichts des Wortlauts des Kaufvertragstextes sprechen die Umstände vorliegend gegen eine Garantieerklärung (vgl. zur Einordnung OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 24.6.2019 – 4 U 928/19, MMR 2020, 46).

(ii) Die Parteien haben ferner keinerlei Beschaffenheit vereinbart.

Vereinbart ist die Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Inhalt des Kaufvertrages von vornherein oder nachträglich die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist (Grüneberg/Weidenkaff, BGB 83. Aufl., § 434 Rn. 15). Die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung kommt daher nur in einem eindeutigen Fall in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 12.03.2008, VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zwar können Angaben in der Fahrzeugbeschreibung im Rahmen eines Inserats insoweit verbindlichen Charakter haben, als dass durch diese die Sollbeschaffenheit eines Fahrzeugs im Sinne einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung

festgelegt wird. Vorliegend konnte der verständige Leser aus der Fahrzeugbeschreibung jedoch nicht den Eindruck gewinnen, dass ein Einstehenwollen für die einzelnen Merkmale gewollt war. Im Kaufvertrag sind keinerlei Beschaffenheitsmerkmale vereinbart worden. Lediglich in der Fahrzeugbeschreibung hat der Beklagte zu 1) in dem von der Plattform mobile.de angebotenen Formular „unfallfrei“ ausgewählt. Hieraus lässt sich regelmäßig nicht ableiten, dass damit eine verschuldensunabhängige Haftung für die Unfallfreiheit ausgedrückt werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Annonce ein expliziter Hinweis darauf angefügt war, dass keinerlei Gewähr übernommen werde, ist nicht von einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen.

2.

Der Kläger kann auch gegenüber der Beklagten zu 2) keinerlei Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 16.05.2022 geltend machen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte zu 2) Eigentümerin des Fahrzeugs war. Denn selbst wenn sie Eigentümerin war, kann der Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) geltend machen.

Die Parteien haben im Kaufvertrag einen Haftungsausschluss nach § 444 BGB vereinbart, indem sie die Regelung, dass der Verkauf „*unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung*“ erfolgt, getroffen haben. Diese Vereinbarung ist auch wirksam getroffen worden. § 475 Abs. 1 BGB steht einer Berufung der Beklagten zu 2) auf den Gewährleistungsausschluss nicht entgegen, weil beide Parteien als Verbraucher (§ 13 BGB) gehandelt haben, so dass kein Verbrauchsgüterkauf i.S. von § 474 Abs. 1 BGB vorgelegen hat. Auf diesen Gewährleistungsausschluss könnte die Beklagte zu 2) sich nur dann nicht berufen, wenn sie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen hätte. Beides ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Kaufvertrag enthält keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Fahrzeuges und dass die Beklagte zu 2) positive Kenntnis von den Mängeln des Fahrzeugs hatte, wird nicht vorgebracht. Nichts anderes ergibt sich über § 166 BGB, denn es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beklagte zu 1) bei Vertragsschluss positive Kenntnis der Mängel hatte (vgl. Ausführungen oben).

Soweit der Kläger unter Verweis auf das Urteil des BGH vom 10.04.2024 (Az. VIII ZR 161/23) die Auffassung vertreten hat, dass der Gewährleistungsausschluss vorliegend insoweit keine Anwendung findet, als dass er hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften erklärt wurde, lässt der Kläger außer Acht, dass nach der Rechtsprechung vorliegend keinerlei Eigenschaften wirksam zugesichert wurden (vgl. oben).

II.

Mangels bestehender Hauptforderung kann der Kläger von den Beklagten auch nicht den Ersatz seiner zum Zwecke der Durchsetzung dieser Forderung aufgewandten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und der verauslagten Sachverständigenkosten beanspruchen.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 100 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 95.039,14 Euro.

[REDACTED]